

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 19

Artikel: Ueber Befehlserteilung

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

15. Mai 1875.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Ueber Befehlsertheilung. General Hans Herzog, Bericht über Gruppe XVI der Wiener Weltausstellung. J. v. Werdy du Bernois, Studien über Truppenführung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Instruktionsplan; Bern: Militärwahlen. — Verschiedenes: Lehren des Krieges. (Fortsetzung.)

Ueber Befehlsertheilung.*)

Alles, was von der Armeeleitung an die Truppen, oder von diesen an jene zu gelangen hat, geht durch den Chef des Generalstabes.

Die Befehlsertheilung zerfällt in Dispositionen, Befehle und Instruktionen und kann schriftlich, mündlich oder durch Signale stattfinden.

Dispositionen**) umfassen alle Anordnungen, welche die Ausführung der strategischen und technischen Zwecke im Kriege unmittelbar erfordert. Die ersteren werden in den Dispositionen indeß nicht mitgetheilt. Alles Uebrige in die Befehle.

Befehle (Divisions-, Brigade-, Regiments-) umfassen den Inhalt der Dispositionen und sonstigen gleichzeitigen höheren Befehle.

Instruktionen sollen, unter Voraussetzung besonderer Verhältnisse, theils die Zwecke der Dispositionen, theils der übrigen Armeebefehle ergänzen, z. B. für Transport von Gefangenen, für Kommandanten des Hauptquartiers u. s. w. Sie umfassen alle Details, um den Befehlen die nöthige Kürze zu lassen.

Das Oberkommando der Armee oder einzelner Korps ertheilt Dispositionen (Marsch-, Gefechts-,

*) Vorstehender Aufsatz sollte als „Kap. X“ in einem projektirten „Handbuch für die Offiziere der Schweizerischen Militär“ erscheinen; die Herausgabe dieses Handbuches wurde aber aufgegeben, weil der Verfasser mit Bestimmtheit erfährt, daß ein eidgenössischer Oberst des Generalstabes bereits offiziell vom hohen Militärdepartement mit der Abfassung beauftragt ist.

**) Eine „Disposition“ wird in der deutschen Armee dem Sprachgebrauch nach erst von einer Armee oder einem Armeekorps (2—3 vereinigten Divisionen) erlassen, von schwächeren Abtheilungen, bei der Division angefangen, aber nur ein „Befehl.“ Solche selbstständig für den Marsch oder das Gefecht erlassene „Divisions- oder Detachementsbefehle“ sind aber ihrem Wesen nach nichts Anderes, als eine Disposition.

Operations-) an die Divisionen und an die Kommandeure selbstständiger Truppentheile (zu besonderen Unternehmungen detachirt). —

A. Dispositionen.

Man unterscheidet Operations-, Marsch- und Gefechtsdispositionen. Hauptgrundsatz bei ihrer Abfassung: nicht zu sehr ins Detail gehen. —

Alle genannten Dispositionen sollen und dürfen für das Verhalten der Truppen (seien es Armeekorps, oder Divisionen, oder Detachements) bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde nur allgemeine Anhaltspunkte geben, weil von diesem Augenblicke an die Maßregeln des Feindes mehr oder weniger bedeutende Veränderungen herbeiführen und die vorher entworfenen Dispositionen unnütz machen.

1. Operationsdispositionen.

Gesichtspunkte für ihre Abfassung.

1. Nachrichten über den Feind.
2. Angabe über solche nicht im eigenen Dienstverbände stehende Truppen (Allirte), welche auf die Operationen einwirken sollen oder können.
3. Bestandtheile jeder einzelnen Kolonne.
4. Allgemeine Zwecke der Operation (jedoch nicht strategischer Natur).
5. Besondere Zwecke jeder Kolonne.
6. Marschrichtungen u. Aufstellungspunkte. Zeitangabe.
7. Allgemeine Anordnung von Verbindungen unter den Kolonnen. (Anordnung von Briefrelais u. s. w. bei etwaigem Stillstand der Operationen im Detail durch einen eigenen Befehl regulirt.)
8. Orte, wo bestimmte Meldungen eingehen sollen.
9. Bestimmungen für jede Kolonne, wenn dieselbe durch den Feind verhindert werden sollte, die beabsichtigte Bewegung auszuführen; also auch Berücksichtigung eines etwaigen Rückzuges.

10. Angabe des Hauptquartiers; Bezeichnung der Kolonnen, welche der General begleiten wird.

2. Marschdispositionen.

Sie sollen den Marsch und die nachfolgende Aufstellung in Hinsicht der Zeit, Ordnung und Sicherheit reguliren, und sind keinesfalls für mehrere Tage zulässig, wenn ein Zusammentreffen mit dem Feind erwartet werden darf. — Ist eine tägliche Befehlsertheilung wegen zu großer Entfernung der Korps unstatthaft, so wird auf die Operationsdisposition verwiesen und jedes Korps ordnet seine Märsche selbstständig an.

In der Einleitung enthält die Marschdisposition zunächst alle über den Feind eingelaufenen Nachrichten und sodann die dem Korps (der Division, dem Detachement) gestellte Aufgabe. Auf diese Weise wird die Truppe über die Situation aufgeklärt. — An die Einleitung schließen sich die Anordnungen des Kommando's zur Ausführung des erhaltenen Auftrages. Zerlegen der Truppen in ihre Unterabtheilungen möglichst ohne Störung der ursprünglichen Ordre de bataille, welche im Frieden den organisatorischen Grundsätzen und im Kriege dem Operationsplane entspricht, welcher sie im Anfange des Krieges für die ganze Dauer desselben oder für längere Zeitabschnitte festsetzt. — Gliederung in (Gefechts-) Avantgarde, Flankenbedeckung und Gros. —

Abweichen bei der Truppengliederung von der ursprünglichen, feststehenden Ordre de bataille heißt „eine spezielle Truppeneintheilung“ oder „Truppeneintheilung für den Marsch (das Gefecht) vom xten.“

Nach Ausführung der Aufgabe kehren aber die Truppen in ihren bisherigen Verband, ihre ursprüngliche Ordre de bataille zurück, bis ein anderer Zweck eine neue Abweichung nöthig macht.

Gefichtspunkte für die Marschdisposition. *)

a. Avant- (Arrière-) Garde.

Ob sich jedes Korps (Kolonne) selbst sichern soll oder ob die Marschsicherung von einem vorgeschobenen (zurückgehaltenen) Korps für die ganze Armee besorgt wird. Angabe der Abmarschzeit, der Marschlinien und der Terrainabschnitte, bis wohin die quotiellen Avant- (Arrière-) Garden vorzurücken (nachzufolgen) haben, im ersten Falle. Im zweiten Falle für das besondere Avant- (Arrière-) Korps: Abmarschzeit; die geringste Breite, welche es zur Deckung der Armee einnehmen soll; Terrainabschnitt zur Deckung des Gros; besondere Zwecke und Aufträge.

b. Flankenbedeckung.

Ob die Flügelskorps dieselbe durch Detachirungen besorgen, oder ob eins oder beide Flügelskorps vorgeschoben (zurückgehalten) werden.

Im ersten Falle wird bestimmt die Größe des Detachements, Abmarschzeit, Marschlinie, Terrainabschnitt und Aufstellung zur Deckung des Gros am Ende des Marsches.

*) Rothpletz, 195.

Im zweiten Falle ähnliche Bestimmungen, wie für das besondere Avant- (Arrière-) Korps unter a. c. Abmarschzeit und Reihenfolge des Aufbruchs für die übrigen Korps.

d. Die Wege, welche jedes Korps einzuhalten hat, Grenzen, innerhalb derer sich jedes Korps in beliebigen Marschlinien ausbreiten darf.

e. Das Verhältniß, in welchem die Korps beim Einmarsch in die neue Linie unter einander stehen. (Flügel, Centrum, Reserve.) — Bestimmung der Aufstellungen. (Bivouaks, Kantonnements.)

f. Besondere Zwecke für eines der Korps; Besetzung wichtiger Punkte u. s. w. Größe des zu gehenden Kommando's.

g. Art und Weise der Verpflegung (die Details zu reguliren durch einen besonderen Armeebefehl).

h. Aufenthaltort des Generals. Hauptquartier.

3. Gefechtsdispositionen. *)

Die Disposition zum Gefecht soll und muß auf Grund der bekannten strategischen und taktischen Sachlage den Truppen die ersten zu erreichenden Ziele klar bezeichnen und dazu die Kräfte im Großen und Ganzen so vertheilen, wie es ihrer wahrscheinlichen Verwendung nach am entsprechendsten ist. Damit wird bei Ausführung der Disposition das Gefecht eingeleitet. Weiter darf die Disposition nicht gehen; namentlich muß sie sich aller taktischen Details enthalten, sich aber wohl durch Ausschcheidung von Reserven und Zeitbestimmungen die Möglichkeit wahren, im weiteren Verlauf der Dinge einen Einfluß auf den Gang des Gefechtes ausüben zu können **)

*) Rothpletz, 410.

**) Der Major von Scherff beschäftigt sich in seinen „Studien zur neuen Infanterietaktik“ im III. Kap. bei Gelegenheit der „Durchführung der taktischen Entscheidung“ mit dem Abfassen von Dispositionen, und bemerkt dabei:

„Es könnte unnütz erscheinen, hier abermals des Weitläufigsten auf Dinge eingegangen zu sein, die schließlich in jedem Compendium der Generalstabswissenschaften stehen. Aber es ist ein alter Erfahrungssatz, daß gerade die einfachsten Grundsätze der Kunst nicht häufig genug wiederholt werden können. Es kommt dazu, daß so leicht sich dergleichen liest und beifällig bejaht wird, so schwierig es häufig durchzuführen ist.“

Die Unbestimmtheit und Undurchsichtigkeit, welche ausnahmslos die Dinge im Kriege umgibt, selbst diejenigen, die als „bekannt“ auftreten, der Wechsel, dem sie unterliegen, verführt in der Praxis allzu leicht dazu, die einfachsten Grundgesetze zu vergessen. Zwei Erscheinungen, gleich verderblich, gleich gefahrvoll für die Disposition, sind häufig Folgen dieser Verhältnisse. Es wird genügen, sie zu nennen, um unsere „weitläufigere“ Behandlung gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die „Anheimgebungsdisposition“ und die „Eventualitätsdisposition“ sind jene beiden schroffsten Gegensätze gegen eine klare, bestimmte, selbstbewußte Führung — beide

Der Disposition müssen spezielle Ordres de bataille in graphischer Darstellung beigelegt werden, aus denen die Einteilung der Truppen für das bevorstehende Gefecht mit einem Blicke zu entnehmen ist.

Hauptbedingungen bei der Abfassung: Prägnante Kürze, Deutlichkeit, Bestimmtheit, abgeschlossene Sätze, logisch und chronologisch richtige Anordnung. — Alle Instruktion bleibt daraus fort; keine zu große Beschränkung der Unterführer; aber klare und vollständige Mittheilung dessen, was geschehen soll. Folgende Punkte soll jede Disposition umfassen:

1. Nachrichten über den Feind, so weit etwas Bestimmtes bekannt ist.
2. Hauptzweck und allgemeine Verhältnisse, unter denen das Gefecht stattfinden wird.
3. Stärke, Zusammensetzung und Kommando der einzelnen Kolonnen.
4. Den speziellen Zweck jeder einzelnen Kolonne.
5. Die Sammelstellung und Abmarschzeit einer jeden Kolonne. Desgleichen die Rückzugslinie und Sammelplätze auf derselben.
6. Die Zeit des Angriffs; nähere Angabe einzelner Hauptmomente im Angriff oder in der Vertheidigung.
7. Anordnungen für den Park und den Parktrain.
8. Aufstellung der Ambulancesektionen.
9. Aufenthalt des Generals. Stelloertreter. Meldungen.

Jede Disposition muß versehen sein mit Datum und Stunde der Ausfertigung, Unterschrift und auf dem Couvert die Stunde und Minute der Expedition.

In Beilagen: Mittheilungen über etwaige Terrain-eigenthümlichkeiten oder sonstige Notizen, die Bezug auf den Marsch oder das Gefecht haben. Kriterium einer guten Disposition: Jedes Wort, welches herausgestrichen wird, muß sie sogleich unvollständig machen. —

(Fortsetzung folgt.)

Wiener Weltausstellung 1873. Schweiz. Bericht über Gruppe XVI, Heereswesen von General Hans Herzog in Aarau, Mitglied der internationalen Jury. Mit 15 lithographirten Tafeln. Schaffhausen, Verlag von C. Baader. 1875. Preis Fr. 5.

Wir wollen es nicht unterlassen, unsere Herren Kameraden auf den im Druck erschienenen Bericht unseres Generals über die Gruppe Heereswesen an der Wiener Weltausstellung aufmerksam zu machen. Dieser Bericht ist ebenso interessant, genau, wie mit großer Gewissenhaftigkeit abgefaßt.

in der Kriegsgeschichte nicht so selten, als man anzunehmen geneigt sein möchte."

Wir hielten es nicht für überflüssig, den Leser auf diese Anlassung des geistreichen Militärschriftstellers in Bezug auf Befehlsertheilung aufmerksam zu machen.

In der Einleitung gibt der General einen Ueberblick über die Thätigkeit der Jury der betreffenden Gruppe, der einzelnen Sektionen und seiner Person.

Ueber die letztere spricht sich der General mit der Anspruchslosigkeit, welche ihn charakterisirt, aus.

Es gereicht dem Berichterstatter zur großen Befriedigung, hier erwähnen zu können, daß bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Wien ein hochstehender österreichischer Offizier sich gegen ihn dahin ausgesprochen hat, daß die Thätigkeit des Generals bei seinen damaligen Kollegen der Internationalen Jury die größte Anerkennung gefunden und diese seinen Urtheilen ein ganz besonderes Gewicht beigelegt haben.

Daß diesem wirklich so war, beweist u. a. der Umstand, daß der General zum Präsidenten der 3. Sektion ernannt wurde und es ihm schon am Anfang gelang, die Jury zu der Wahl des Herrn Emil Huber, Major im eidg. Artilleriestab, als Experten der 2. Sektion zu veranlassen.

Der General sagt in seinem Bericht:

„Herr Major Huber war nämlich von dem Eidg. Militärdepartement zur Berichterstattung über die Artillerie u. s. w. auf der Weltausstellung nach Wien gesandt worden. Dieser Aufgabe konnte er aber selbstverständlich weit besser genügen, wenn er unter dem Schutz der übrigen Juroren von den einschlagenden Gegenständen Einsicht nehmen, und durch den Umgang mit den fremden Offizieren den Gesichtskreis erweitern konnte, unter Umständen auch befugt war, Croquis aufzunehmen, was sonst nicht gestattet wurde. Herr Major Huber hat dann auch bis zum 18. Juli bei mir ausgeharrt, und mir bei Ausarbeitung eines Theiles des mitfolgenden Berichtes getreulich geholfen. Die mitfolgenden Zeichnungen sind insgesammt von ihm ausgeführt, und benutze ich gerne diese Gelegenheit, um ihm meinen Dank für seine einsichtsvolle Thätigkeit in Wien und seit seiner Rückkehr zu bezeugen.

Am 20. Juni begann sodann die Arbeit der 1. Sektion und an diese schlossen sich die Sitzungen der 2. Sektion jeden Tag alternirend an. Anfänglich konnte die 3. Sektion gar nicht konstituirt werden, weil erst noch ein besonderes Pavillon für diese Unterabtheilung „Sanitätswesen“ gebaut, und das vorhandene Material aus der ganzen Ausstellung zusammengelesen und dorthin geschafft werden mußte, später aber arbeitete diese Sektion stets in besonderen Abendsitzungen. Die Sitzungen der 4. Sektion reichten sich erst an, als die Arbeiten der übrigen drei guten Theils beendigt waren.

Ich glaubte, meiner Aufgabe nur dadurch Genüge leisten zu können, daß ich den Arbeiten sämmtlicher 4 Sektionen bewohnte, was allerdings mit einiger Anstrengung verbunden war.

Nachdem in den einzelnen Sektionen stets vor Beginn des Umganges in der Weltausstellung das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen, wurde über die zu beurtheilenden Gegenstände debattirt und durch geheime Abstimmung geurtheilt,